



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
14. Dezember 2017

---

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 52

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) ([A/72/446](#))]

### **72/78. Erklärung zum fünfzigjährigen Bestehen des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

*Die Generalversammlung,*  
verabschiedet die nachstehende Erklärung:

### **Erklärung zum fünfzigjährigen Bestehen des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>1</sup>,

1. verweisen erneut auf die Bedeutung der Grundsätze, die in der Resolution 1962 (XVIII) der Generalversammlung vom 13. Dezember 1963 mit dem Titel „Erklärung über die Rechtsgrundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums“ enthalten sind;

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



2. erinnern daran, dass der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966 angenommen und am 27. Januar 1967 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 10. Oktober 1967 in Kraft trat;
3. stellen fest, dass zum 1. Januar 2017 105 Staaten Vertragsparteien des Vertrags waren und weitere 25 Staaten ihn unterzeichnet hatten;
4. bekräftigen die grundlegende Rolle, die dem Vertrag dabei zukommt, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Verständigung den Weltraum friedlichen Zwecken vorzubehalten und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern;
5. sind der Überzeugung, dass der Vertrag und die in seinen Artikeln I bis XIII festgelegten Grundsätze auch weiterhin einen unverzichtbaren Rahmen für die Ausübung von Weltraumtätigkeiten bilden, die nach wie vor enormes Potenzial dafür bergen, den Wissensstand der Menschheit weiter zu erhöhen, den sozioökonomischen Fortschritt der gesamten Menschheit voranzutreiben und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 beizutragen;
6. erkennen an, dass die Errungenschaften der Weltraumforschung und die Fortentwicklung der Weltraumwissenschaft und -technik zum Wohle der gesamten Menschheit und die diesbezüglichen Initiativen für internationale Zusammenarbeit alle zum Zeitpunkt der Annahme des Vertrags bestehenden Erwartungen übertroffen haben;
7. erkennen an, dass die weltraumwissenschaftlichen und -technischen Anwendungen, die ein besseres Verständnis des Universums und der Erde ermöglichen und unter anderem zu Fortschritten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Umweltbeobachtung, Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen der Erde, Katastrophenmanagement, Wettervorhersage, Klimamodellierung, Schutz des Kulturerbes, Informationstechnologie und Satellitennavigation und -kommunikation und durch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zum Wohlergehen der Menschheit beitragen, für die Staaten erheblich an Bedeutung gewonnen haben;
8. sind zutiefst davon überzeugt, dass es nationaler, regionaler, überregionaler und internationaler Anstrengungen bedarf, um die langfristige Nachhaltigkeit der Weltraumtätigkeiten zu erhöhen;
9. betonen, dass die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums sich ständig weiterentwickelt und immer vielfältiger wird, da grundlegend komplexe wissenschaftlich-technologische Fortschritte im Bereich des Weltraums erzielt werden und die Vielfalt der in diesem Bereich tätigen Akteure zunimmt, und ermutigen daher zum Aufbau stärkerer Partnerschaften und zu verstärkter Zusammenarbeit und Koordination;
10. sind uns dessen bewusst, dass die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiter gefördert werden muss;
11. fordern alle Vertragsstaaten des Vertrags, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, auf, im Einklang mit den Grundsätzen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe und mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen der anderen Vertragsstaaten vorzugehen;

12. sind angespornt durch die Aussichten, die die Tätigkeiten des Menschen im Weltraum der Menschheit auch weiterhin eröffnen;

13. ermutigen die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags geworden sind, insbesondere die Staaten, die Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums sind, dies zu erwägen;

14. betonen in dieser Hinsicht, dass die Vorteile, die sich aus dem Beitritt zu dem Vertrag als Teil des Rechtsrahmens für den Weltraum ergeben, für alle Staaten ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes erheblich sind und dass sie als Vertragsstaaten besser dazu in der Lage wären, an Initiativen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke mitzuwirken;

15. erklären erneut, dass der Vertrag den Eckpfeiler des internationalen Rechtsrahmens zur Regelung von Weltraumtätigkeiten bildet und in ihm die Grundprinzipien des internationalen Weltraumrechts festgelegt sind;

16. erklären, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums mit seinem Unterausschuss Recht und seinem Unterausschuss Wissenschaft und Technik in seiner Geschichte große Erfolge bei der Schaffung und Weiterentwicklung des internationalen Rechtsrahmens zur Regelung von Weltraumtätigkeiten vorweisen kann, dass die Weltraumtätigkeiten von Staaten, internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Einrichtungen innerhalb dieses Rechtsrahmens gedeihen und dass dadurch die Welt- raumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen einen unschätzbaren Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Verbesserung der Lebensqualität überall auf der Welt leisten;

17. fordern den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums und seinen Unterausschuss Recht auf, sich mit Unterstützung durch das Sekretariats-Büro für Welt- raumfragen auch weiterhin dafür einzusetzen, dass möglichst viele Staaten dem Vertrag beitreten und dass die Staaten ihn anwenden, und die fortschreitende Entwicklung des internationalen Weltraumrechts zu fördern;

18. ersuchen das Büro für Weltraumfragen, den Aufbau von Kapazitäten im Welt- raumrecht und in der Weltraumpolitik zum Wohle aller Länder auch künftig zu fördern und Entwicklungsländern auch weiterhin auf ihr Ersuchen hin Hilfe bei der Erarbeitung einer nationalen Weltraumpolitik und entsprechender Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem internationalen Weltraumrecht bereitzustellen.

*66. Plenarsitzung  
7. Dezember 2017*